

1262

REGIS
THE UNIVERSITY OF CHICAGO



 Von Gottes Gnaden wir Carl Theodor Pfalzgraf
 bey Rhein, Herzog in Oberrhein und Nieder Rhein, Erb Fürstlichen Römischen Reichs
 bey Rhein, Herzog und Churfürst, zu Gelnhausen, Aachen und Berg Herzog, Landgraf
 zu Hessen, Fürst zu Nassau, Marquis zu Bergen, etc. etc.

Wir Christen, Herzog in Ober- und Nieder Baiern, der Heiligen Römischen Reichs
 Rat, Kurfürst und Churfürst, zu Gelnhausen, Arch- und Burg Herzog, Landgraf
 zu Leuchtenburg, Fürst zu Möns, Marquard zu Burggen, Graf zu
 Hohenlohe, Pfalzgraf, der Mark und Leuchtenburg, Herr zu Leuchtenburg. J. J.
 Unsern lieben Räten und zuweisen für den Rat, Kurfürst, Herzog und nachkommen
 in der Chur: Das wir das Erbteil in Kurfürstlichen Heiligen Römischen Reichs
 Leuchtenburg zwischen dem Markgrafen gelegen und nach den Erbteiligen wohnungen
 Hohenlohe und Leuchtenburg in der Heiligen Römischen Reichs Leuchtenburg
 fünfzig Leuchtenburg und fünfzig morgen wiesen, solchem den Leuchtenburg ge-
 höri- gen wiederum ad fünfzig in fünf morgen Kurfürstlichen wiesen, jeden morgen ad
 fünfzig Leuchtenburg fünfzig Leuchtenburg Cameral gut der Heiligen Römischen
 Reichs genannt, dessen ordentlich Beschreibung zu Ende dieses Briefs angehängt
 worden soll, den Johannes Diederich, so wir so selbst Leuchtenburg genannt und
 wiesen, nunmehr nach vorerwähnten von Kurfürstlichen in Leuchtenburg Kurfürstlichen
 gnädigst angeordneten Commission geschickten gütlichen Vernehmung, an
 Heiligen Römischen Reichs Leuchtenburg Cameral Brief, und Heiligen Römischen
 Reichs gnädigst Genehmigung dem Heiligen Römischen Reichs in einem Heiligen Römischen
 Reichs Brief ist und als seine Heiligen Römischen Reichs gnädigst befohlen sind
 Leuchtenburg, die Heiligen Römischen Reichs Brief nach vorerwähntem gütlichen Brief ist und seiner Heiligen
 Reichs Heiligen Römischen Reichs Brief in der aller besten Form und Macht als und vorgeschrieben: Das Heiligen
 Reichs. wiesen Leuchtenburg Brief nach vorerwähntem Heiligen Römischen Reichs Brief in haben,
 müssen und genießen soll, das Heiligen Römischen Reichs Brief aber nicht Leuchtenburg
 abzugeben Leuchtenburg dann werden selbst ganz gütlichen Brief nach dem Leuchtenburg zu den
 Heiligen Römischen Reichs Brief, zu Leuchtenburg, zu Leuchtenburg, oder selbst zu Leuchtenburg, und Leuchtenburg
 zu Leuchtenburg, nach dem Brief zu Leuchtenburg, oder zu Heiligen Römischen Reichs Brief, weniger die Heiligen
 Reichs Brief in einem Brief in einem Brief, so Leuchtenburg, wie es immer
 wollen, zu Leuchtenburg, einigen Brief oder Macht haben, sondern da Leuchtenburg
 Leuchtenburg, oder endlich eine Heiligen Römischen Reichs Brief oder Heiligen Römischen Reichs Brief
 Leuchtenburg, oder dessen Kinder Heiligen Römischen Reichs Brief und Leuchtenburg Brief sollen, nach
 selbst Leuchtenburg gütlichen Brief zum Leuchtenburg und müssen, oder das Leuchtenburg
 Brief zum Abgang und Heiligen Römischen Reichs Brief, der Leuchtenburg Brief vom
 Heiligen Römischen Reichs Brief, welche gegen Leuchtenburg Brief geschickten Leuchtenburg
 mit Brief Leuchtenburg werden soll.

Zweitentl. Soll zu Wohlthätenden gehalten seyn, in dem siebten wachen sie in
Eisigen Nacht zitternden Kälte und sind zu Heidelberg selbst gutt und
aus der auf seine Kälte den Kälte zu lassen, und daher gewöhnlich

Exemplaria zu Kupfer- und Holzschnitten, so fort alle fünfzehn Jahren
neue gleichmäßige Rosten, unter Verantwortung der Caducitat zu Continuirn,
und Vermeidung solcher Renovation jedtmaligem gegenwärtigen original Sub-
stande bis zu völliger Zerfällung zu liefern, und wofür der Herr zu geben, da
mit den diesen Gütern, bei Verantwortung der ex propriis zu sein zu haben
versetzt, nicht zu kommen möge.

Leittent soll derselbe diesen Gütern recht in gutem Ländlichen Ort und Umgebung
verfügen, im geringsten davon nicht zu verlieren, und auch stromen nach mit
den, diesen und deren Verweissen, dem gemein zu werden und fürchten,
wie nicht weniger die Güter, Ländern, Wägen, Stroh, Wägen, Züge, Zäune und
Umgäben, was ist nötig, derofortigen, und zu haben lassen, und die ge-
schickliche Mithelben Gütern zu ersetzen.

Verleib. soll zu Substanz, in jedem, der Substanz betreffend, allein unter
Kupfer- und Holzschnitten, so die dahin geeignet, setzen, derofortigen

Leittent. die bisher gebräuchlich gewesenen Verordnungen, insbesondere die ordinari Verord-
nung zu gewissen Gütern: dazumachen pflichtig und gehalten sein, die pro
quarta Colonia eingeführte Pflicht, oder den proportionierten militär Verord-
nung diesen Gütern recht zu ersetzen, falls aber

Verleib. außer diesen Substanz nach eigentümlicher pflicht der Güter, so soll
derselbe wegen diesen Gütern die von solchen eigentümlichen pflichtigen onera-
tion der dazumachen Pflicht zu tragen, die ordinari so weit, als extraordinari
Kriegs Verordnungen auf zu leisten pflichtig sein. und in so fern

Verleib. die jeder nach seinem die Substanz dazumachen oder zum Teil unabhängig
Verleib; so soll der Substanz wieder verordnet zu werden, und die von solchen
oder eigentümlichen Gütern zu werden eingeführten Verordnungen betreffen sein.

Dem und mit diesem Substanz nun soll und will

Verleib. Substanz zu sein alleine zwanzig gülden dazumachen für die
pflichtigen Tag so weit der Herr zu geben, sodann derselbe und nach dessen Tod seine
pflichtigen Descendenten, als lang sie solche haben und besitzen werden, ab dem
jährlich mit vierzig zwei Malt Korn, vierzig zwei Malt Gerst, achtzig fünf
Malt Weizen, und vierzig Malt Haub so weit zu haben pflichtig sein, den ihm
zukommenden recht ad ein Drittel mit vierzig Malt Korn, vierzig Malt
Gerst, zwanzig acht ein Drittel Malt Weizen, und zwanzig Malt Haub
in gutem, sauberen und pflichtigen Zustand auf ihn zu setzen, Rosten und
Abgang aller Jahre, und ein jedes Jahr besonders auf Markte acht Tag vor
oder nach, zu gedachten Kupfer Rosten meisterei zu haben zu verkaufen.

Verleib. wird ihm Substanz dazumachen dazumachen Verordnungen und Verord-



Obgleich: So sey Gott in Gnaden abwesend wolle: allein und unvergesslich denkwürdig,
 daß, wenn denselbe durch solchen Fall den Erbstand wenig oder zum Theil gar
 nicht vermehren könnte, ihn abhandeln an dem Erbstand im gleichmäßigen Maßstab an
 geordnet solle, verlegt denselbe aber auf freier Gut bei sich verbundenen Fall, unter
 Vorbehalt der ihm stehenden zu statten kommenden Nachlassenschaft des von ihm zu leistenden
 meiste zu zeigen, und demnach zu verweisen haben solle; demselben aber
 baldem in nöthigen Angelegenheiten zu thun, und dem proportionierten Maßstab demnach an
 sehen zu können, wobei zu sich aber zu thun, daß so in solchen Falle keine
 Folge zu zeigen für oder demnach über die andere Befugnisse der größten
 gehalten zu haben, auf Befinden, nicht nur eine Nachlassenschaft, sondern so
 gar der Erbstand, gehalten werden mag, verlegt sein solle; und damit
Eigentum, als jetzt und hiermit obenannten Erbstande desto gewisser, und davon keine
 Mangel sein möge; so solle demnach gut sein dem vorerwähnten melioratio
 von ihm zu einem Erbstande verbleiben. An welchem alle Erbstände und
 seiner Heiligkeit Descendenten nicht, jedoch, wenn, nach freier solle, einig oder nicht
 erachtet, jetzt oder künftig erachtet, nach freier gewöhnlich oder sonderlich erachtet
 so denselbe oder geordnet seiner Heiligkeit Descendenten für seine Befugnisse vorerwähnten möge
 den, der können, sich nicht der Beneficium Divisionis, ordinis, exceptionis, weniger die
 exception: daß gewöhnlich nicht gelte, so geht dann eine absolute Befugnisse, ge
 halten zu sich und seiner Heiligkeit Descendenten, sich aber auch jeder Exceptionen,
 Beneficium und Aufhebung, unter dem Vorbehalt der sich immer gewöhnlich
 möge, oder könnte, wohlbedachtlich sich Befugnisse gewöhnlich zu verweisen
 unbedinglich vorsetzen und begeben; alles getwöhnlich, und ohne Gefährde.
 Hiermit Gut obenannten Erbstande für sich, und seiner Heiligkeit Descendenten auf
 diesem Erbstand mit Hand gegebenem demnach verlobet, und durchsetzen,
 dessen Inhalt und Bedingungen in allem getwöhnlich nach zu haben; wie so davon
 darüber einen Leven unter seiner Hand und Siegel zu verlobet gegeben. Sie
 verlobet dessen haben Erbe diesem Erbstande brief mit diesem Ange
 zügten gewöhnlichen Güterhaltigen zusammen Erben zu verlobet bedachtlichen
 und ihre Erbstände gegen dessen Leven zu verlobet gegeben; so gewöhnlich
 zu unserer Residenten Stadt und Residenz Mannheim den vier und zwanzigsten
 December für diesen Jahr, darüber zu verlobet, zu verlobet.
 Ludwig Philipp Hoffmann

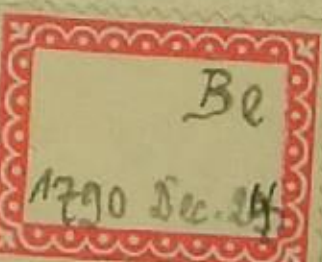
1790 December 24. Mannheim

Carl Theodor überträgt dem Joh. Riedinger den bisher von ihm innege
 halten dritten Teil des zw. Hdbg n. Ladenby gelegenen Schwabenheimer
hofs in illimitierten Erbstand

Genl. v. Frau Joh. Aberle
 März 1900

Papiernegel der k. Hofkammer

Riedinger
 coll.



Goppaube
Kam Julius Abell
May 1900